

Donnerstag

den 13. Mai

1830.

Teutfdland.

Bon der Elbe, 26. Upril. Der Termin, melder ju einer gutlichen Beilegung der Differengen mit Gr. Durchlaucht dem Grn. Bergog von Braunschweig angefest mar, ift ungunftig ab= gelaufen. Ge. Majeftat der Konig von Gadfen (in den ftreitigen Ungelegenheiten felbft parteilos, und nur als erwählter Executor handelnd) hat jedoch, ficherem Bernehmen zufolge, einen Courrier mit einem zweiten bringenden Schreiben an jenes fürftliche Saupt abgefertigt, und es fiebt gu ermarten, mas damit bewirkt merde. Ingwischen ift Ulles bei der Kriegsverwaltungsfammer fo ange= ordnet, daß die Truppen 14 Tage nach gegebener Ordre marfdiren fonnen. Bon jedem der vier Linieninfanterie - Regimenter werden 1000 Mann, von der leichten Infanterie 1000 Mann, von den leichten Reitern 800 Mann, und von der Urtillerie eine angemeffene Ubtheilung gestellt merden. Man vermuthet, daß der Gr. General v. Gab = leng Chef des gangen Corps, der Gr. General-Major Bevilagua Commandeur der Infanteriebrigade, und der Gr. Oberft Stungner Commandeur der Ravallerie feyn werden. Wenn man bedenft, daß der Br. Bergog von Braunschweig nicht nur viele Rofibarteiten, fondern auch bedeutende Geldsummen auf feine jegige Reise mitgenommen, fo fann man hierin wohl ein Merkmahl erkennen, daß derfelbe auf einen langern Widerttand fich gefaßt und darauf vorgesehen habe. Bei uns hat es jedoch gang das Unsehen, daß dieser langere Widerstand nicht bloß eine militarische Demonftration, fondern auch ein mirfliches Ginrucken

unferer Truppen in fremdes Gebiet zur Folge haben muffe. Erwartungsvoll fieht man daher den nächsten Wochen entgegen.

> Rorresp. v. u. f. D.) Frankreig.

Der Constitutionnel meldet: "Das 57ste Infanterieregiment unter dem Befehle des Obrissen Leidet hat den Befehl erhalten, nach Toulon aufzubrechen, wo est sich nach Morea mit mehreren Abtheilungen Urtillerie und Geniewesen einschiffen soll. Man glaubt, die kleine Urmee des Generals Schneider, der in Griechenland den Oberbesehl hat, solle auf sechs bis acht Tausend Mann gestracht werden. (Ung. 3.)

Bu Toulon wird eine vollständige Druckerei eingeschifft, welche zum Druck eines Blattes bestimmt ist, das mährend des Felozuges von Algier unter dem Titel: l'Africain, zweimal in der Wosche erscheinen wird. (B. v. L.)

Der englische Schooner Lady Emili von 10 Kanonen, Capitain R. Happenstall, ist am 19. Upril von Malta in Marseille angekommen. Der Erscheinung dieses Fahrzeuges in einem Safen, wo so bedeutende Kriegsrüstungen gemacht werden, scheint die Ubsicht zum Grunde zu liegen, die Mittel kennen zu lernen, deren sich die französische Regierung bedient, um die Landung der Truppen in Ufrika zu bewerkstelligen. Und den Zeitungen erfährt man zwar in England genug darüber, allein die Engländer lieben immer, sich an Ort und Stelle zu unterrichten, und man dürste sich daher nicht wundern, wenn dieser Schooner das französische Geschwader beim Auslausen

genau beobachten, ihm in der Entfernung folgen, und nach Malta oder fonft wohin, Bericht erftat-(Deft. 25.) ten dürfte.

Großbritannien.

Nachstehendes ift der Inhalt der von den Bevoll= mächtigten der drei Sofe, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 geschloffen haben, am 20. Februar d. J. ju Bondon unterzeichneten Protocolls, nebft den dazu gehörigen Beilagen :

Protocoll der am 20. Februar 1830 im Departement der auswärtigen Ungelegenheiten zu Condon gehaltnen Con= ferenz.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Großbritannien, Frankreich und Rugland.

Nachdem fich die Bevollmächtigten der drei verbundeten Sofe verfammelt hatten, mar der Begenftand der Confereng, Renntnig von der Untwort Gr. fonigl. Sobeit des Pringen Leopold von Gachfen= . Roburg auf die gemeinschaftliche Rote zu nehmen, welche von den Bevollmächtigten, den Borfdriften des Protocolls Rr. 2, vom 3. Februar 1830 gemäß, an ihn erlaffen worden mar.

Rachdem die Bevollmachtigten der Ulliang die von dem Pringen Leopold in Folge feiner Unnahme der ibm angebotnen Souverainitat von Griedenland, vorgelegten Bemerfungen, geprüft hatten, haben fie unter fich die nachstehenden Refolutionen, in Bezug auf die fünf in der Untwort Gr. fonigl. 50.

beit angezeigten Puncte, feftgefest :

1) Die Ubfichten der drei Sofe find den Wuniden, entsprechend, welche der Pring hinsichtlich der Garantie des neuen griechischen Staates durch die Machte, welche den Tractat unterzeichnet haben, an den Sag gelegt bat. Die andern Machte follen eingeladen werden, diefem beigutreten.

2) Die verbundeten Machte fonnen dem fouverainen Fürften von Griechenland fein Interventions = Recht in Betreff der Urt und Weife jugefteben, wie die türfifche Regierung ihre Untoritat in Can-Dia oder Samos ausübt. Diefe Infeln follen unter der Berrichaft der Pforte bleiben, und von der neuen Macht, die man in Griechenland einguführen übereingefommen ift, unabhangig fenn. verabredeten Stipulationen gu conftatiren. Gleidwohl beeifern fich die verbundeten Machte, dem Pringen Leopold gur eignen Befriedigung Gr. fügungen des gegenwartigen Protocolls unverzugfonigl. Sobeit zu erklaren, daß fie fich, fraft der lich der ottomannifden Pforte, und der provifori-

Bewohnern von Candia und Samos Giderbeit gegen jede Beläftigung megen des Untheils, den fie an den frühern Unruhen genommen haben dürften, ju verschaffen. In dem Falle, wenn die turlifde Berrichaft auf eine Urt ausgeübt werden follte, welche die Menfchlichfeit beleidigen fonnte, murde es jede der verbundeten Machte, ohne jedoch eine fpezielle und formliche Berbindlichkeit zu diefem Ende ju übernehmen, für ihre Pflicht halten, ihren Ginfluß geltend ju machen, um den Ginmohnern der oben ermabnten Infeln Gous gegen unterdrückende und willführliche Sandlungen ju fichern.

3) Die Conferenz bat anerkannt, daß unüberfleigliche Sinderniffe im Wege fleben, von den Entscheidungen in Betreff der Demarcation der

Grangen des neuen Staates abzugeben.

4) Die drei Machte find entschloffen, dem neuen Staate eine Geld - Mushulfe mittelft der Garantie einer Unleihe angedeihen gu laffen , melde die griechische Regierung aufnehmen mird, und die gur Beffreitung des Goldes und Unterhalts der Truppen bestimmt ift, welche der fouveraine Fürft für seinen Dienft auszuheben fich in dem Kalle befinden wird.

5) Um den temporaren Schwierigfeiten, die der souveraine Fürft, bevor die Aushebung diefer Truppen bewerkstelliget ift, erfahren durfte, gu begegnen, milligen die drei Sofe ein, das frangofifche Corps, welches fich gegenwartig in Griechen= land befindet, für den Zeitraum von einem Jahre jur Berfügung Gr. foniglichen Sobeit zu laffen. Falls ein längerer Aufenthalt diefer Truppen für unerläßlich erachtet werden follte, murden fich die Mächte mit dem fouverainen Fürften verftandigen, um feinen Wünfchen zu willfahren.

Es murde hierauf befchloffen, daß die gemein-Schaftliche Note der Bevollmächtigten der Ulliang und die Untwort Gr. koniglichen Sobeit des Dringen Leo: pold gegenwärtigem Protocoll unter den Buchffaben A und B angehängt bleiben foffen, um das diefem Pringen gemachte Unerbieten ber Souverainitat von Griechenland fowohl, als feine Unnahme und fei= nen Beitritt zu den unter den drei Bofen der Uffiang

Es murde gleichfalls beschloffen, daß die Berim gemeinschaftlichen Ginverftandniffe eingeganges ichen Regierung von Griechenland notificirt; bag nen Berpflichtungen, für verbunden balten, den die Form diefer Mittheilungen in einer nachften Conferens feftgefest, und bag bis jur Unkunft bes das glangende Zeugnif der Uchtung und des Ber-Pringen von Sadfen - Roburg in Griedenland, die trauens, welches die Ulliang Ihm gu ertheilen municht awischen der gegenwärtigen Regierung diefes Landes, annehmen merden. nnd den verbundeten Sofen bestehenden Berhalt= niffe, so wie fie jest find, aufrecht erhalten wer- metide ihrer erlauchten Souveraine gu fenn, und den follen.

Unterg.: Uberdeen. Montmorency - Laval. furcht darzubringen. Lieven.

Beilage A. jum Confereng - Protocoll vom 20. Februar 1830.

Gemeinschaftliche Note der Bevollmäch: Beilage B jum Confereng : Protocoll tigten von Franfreid, Großbritannien und Rufland an Ge. fonigl. Soheit Untwort Gr. foniglichen Soheit des

Sofe, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, haben von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, Gr. fonigl. Sobeit dem Pringen Leopold von Gadfen : Roburg nachftebende Mittheilung ju machen:

"Die verbundeten Machte von dem Wunfche "befeelt, dem Werte des Friedens, mit dem fie fich "befdaftigen, neue Unterpfander der Stabilitat gu "geben, und die von der ottomannischen Regierung "ergangnen Erflärungen in Betracht giebend, find "unter fich über die Grundlagen der definitiven Dr. "ganifation, melde Griechenland erhalten foll, über-"eingefommen. Gie haben demzufolge befchloffen, "daß an die Spige des neuen Staates ein Pring ageftellt werden folle, deffen Character für Grie-"denland und für gang Europa eine beruhigende "Bürgichaft darbiete. Gie haben beschloffen, dem "Pringen Leopold von Gachfen = Roburg "die erbliche Gouverainitat diefes Landes, mit dem "Titel eines fouverainen Fürften von Griechenland, "anzubieten."

Die Unterzeichneten, 'indem fie den Pringen Leopold von diesem Entidluß ihrer Bofe benach: richtigten, haben die Ghre, ihm vertraulich die Protocolle Nr. 1, 2 und 3 vom 3. Februar 1830 mitzutheilen, in welchen die Ubfichten der boben Madte, fowohl hinsichtlich deffen, mas Ge. tonigl. Soheit angeht, als in Betreff der Organisation Griedenlands verzeichnet find. Gie fdmeideln fic, daß Ge. fonigl. Sobeit den in diefen drei Ucten feftge= festen Unordnungen ihre Buftimmung geben, und

Die Unterzeichneten freuen fich febr, die Dolbenügen diefen Unlag, um Ge. fonigl. Sobeit dem Pringen Leopold die Guldigung ihrer tiefen Ghr-

> Unterg. : Montmorency - Laval. Uberdeen.

vom 20. Kebruar 1830.

den Pringen Leopold von Gadfen-Ro- Pringen Leopold von Gadfen-Roburg burg, datirt, London vom 3. Februar auf die gemeinschaftliche Rote der Bevollmächtigten vom 3. Februar 1830, Die unterfertigten Bevollmächtigten ber drei datirt aus Claremont vom 11. Februar 1830.

> Der Unterzeichnete bat am 4. Februar das Schreiben erhalten, welches die Bevollmächtigten der drei Sofe, die den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, an ihn zu richten ihm die Ghre er= wiesen haben, und worin fie ibm in Folge des Dro= tocolls vom 3. Februar 1830, im Ramen der hoben verbundeten Machte, die erbliche Souverginität von Griechenland anbieten.

> Der Unterzeichnete empfindet tief, wie fcmeidelhaft für ihn die Ghre ift, welche die erlauchten Souveraine ihm gu erzeigen geruht haben, indem fie ihn auserwählen, um ihre edelmuthigen Ubfichten hinsichtlich des neuen griechischen Staates in Bollgug gu fegen. Er beeifert fic, die nügliche und ehrenvolle Laufbahn anzunehmen, welche ibm die hohen Mächte eröffnen.

> Er wurde jedoch dem Bertrauen, welches fie in ihn gu fegen geruhen, folecht gu entsprechen glauben, wenn er ihnen, indem er den Protocollen Mr. 1, 2 und 3 vom 3. Februar 1830 beitritt, nicht die nachstehenden Bemerkungen unterlegen würde:

1) Das die boben Machte, welche ben Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, buldreich geruben mogen, dem neuen griechifden Staate eine vollständige Garantie, fo wie das Berfprechen eines Beiftandes im Falle eines auswartigen Ungriffs zu gewähren.

2) Daß die griechischen Ginwohner der Infeln Candia und Gamos, die der Pforte gurudige-

finden mogen, welche Blutvergießen berbeiführen fonnten. Ueber diefen Gegenstand, der rein im In- Es hieß allgemein, in den letten zwei Cabi= tereffe der Menfcheit ift, behalt fich der Unterzeich. netteversammlungen fei die griechische Frage defipollmädtigten der erlauchten Couvergine vor.

ge, die neue Grange in Weften dergeftalt ju be= tirt. ftimmen, daß fie am linten Ufer des Fluffes 213= propotamos bis gur nördlichen Grange des Cantond Blochod hinauf fortlaufe, und von da gegen Often der natürlichen Grange folge, die von den Gebirgen, welche an den Berg Deta ftogen, gebildet wird; eine fur die Giderheit diefes wichtigen Theils des neuen Staates unumganglich nothwendige Grange.

4) Daß die hoben Mächte geruhen mögen, dem neuen griechischen Staate fo lange, bis feine eignen Gulfsquellen wieder zu Rraft gelangen, eis ne Geld = Mushulfe gu verfichern, die feinen Bedurniffen entspricht, indem es notorifch ift, daß die provisorische Regierung bisher nur mittelft der Subsidien bestehen fonnte, die ihr von der Groß= muth der hohen Machte geliefert worden find.

5) Daß die gedachten Mächte dem neuen Gouverain von Griechenland so lange Auxiliar - Trup. pen bewilligen mögen, bis er die ihm nöthigen Truppen organisirt haben wird; daß fie ferner mit ihm über die Zahl dieser Truppen, so wie über die Zeit, wie lange fie ju feiner Berfügung bleiben konnen, übereinkommen, und ihm einigen Spielraum laffen mogen, wenn er für nothig erachten follte, fie über die bestimmte Frift hinaus au behalten.

Der Unterzeichnete ergreift biefen Unlaß, um den Bevollmächtigten der drei Machte den Musdrud feiner ausgezeichnetften Sochachtung gu er-

> Unteri.: P:opold, Pring von Gachsen = Roburg.

Um 27. Upril ift nachfiehendes Bulletin über das Befinden des Konigs erfchienen: "Wind: "for, den 27. Upril, halb 11 Uhr Morgens. Der

geben werden follen, ihre religiofe und burgerliche "Ronig befindet Gich fortwahrend eben fo gut, als Stellung, burd bie Bermittlung der hoben Dad. "Gich Ge. Majeftat feit mehreren Tagen befunden te, fo wie durch eine ausgedehnte Unwendung des "baben, bis diefen Morgen, wo Ge. Majeftat eine Tractats vom 6. Juli dergeftalt fefigefest und ver- "Ruckfehr der Befdwerniß im Uthembolen verbeffert erhalten, daß fie fich gegen alle Bedruckun= "fpurten. Gr. Majeftat geht es nun wieder befgen gefichert, und gegen alle Sandlungen gefdutt "fer. Benry Salford. Matthew 3. Tierney." (Deft. 23.)

nete noch umftandlichere Mittheilungen an die Bes nitiv regulirt worden; Frankreich, Rugland und England hatten dem Pringen Leopold die Gumme 3) Daß es den hohen Machten gefallen mo- von 2,400,000 Pf. Sterl. für acht Jahre garan-(Ung. 3.)

Kußland.

Die Berg : Bolfer jenseits des Ruban, langft bekannt durch ihre Raubzüge innerhalb der Gran= gen des Tichernomorichen Beeres, magten, mabrend des legten Krieges mit der Pforte, an der Linie verwegenere Invafionen, als je, und verübten ungeicheut Plünderungen. Ginige diefer Stämme festen, auch felbst nach dem Frieden mit der Pforte, ihrem Frevel fein Biel. Um diefen Störungen der affgemeinen Rube jener Gegend mit einem Male ein Ende zu machen, fand der Oberbefehlshaber des abgesonderten tautafischen Corps, General-Reldmarfcall Graf Dastewitid = Grivansto, für nötbig, ei= ne allgemeine Buchtigung über die Schuldigen gu verhängen und mit diefer bei ben Stämmen angufangen, welche den meiften Untheil an den Plunderungen und Feindseligkeiten hatten. Demnach unternahm, auf feine Unordnung, der Comman-Linie, General von der Ravallerie, Emmanuel, im Ausgange des Janner-Monates d. J. einen Bug gegen die Berg : Bewohner, Schapfugen genannt, und fehrte, nach volltommen glücklicher Beendi-gung feines Auftrages, wohlbehalten nach Jefateringdar zurück. (Deft. B.)

Osmannisches Reich.

Bon der fervifden Grange, 20. Upril. Die Grangberichtigungsgefchafte in Gervien, melde man endlich ihrem Ende nabe glaubte, find durch einen unerwarteten Bufall wieder unterbrochen morden. Die Bosnier weigerten fich nämlich, den bisher ihrer Proving einverleibten Drinaischen Diffrict wieder abzutreten, weßhalb die Commiffare, um Streitigkeiten vorzubeugen, ihre Urbeiten bis jum Empfang von Berhaltungsbefehlen für Diefen Fall einftellen mußten. Der türfifche Commiffar bat fich unterdeffen nad Belgrad, der ruffifche aber und die fervifden Deputirten gu Fürft Milofch begeben. (Rorresp. v. u. f. D.)